

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-201/2/1986

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fremdenpolizeigesetz geändert wird  
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986);  
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bezug:**

An das

Präsidium des Nationalrates

12	GE/9
17. MRZ. 1986	
Verteilt 18. MRZ. 1986	

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird (Fremdenpolizeigesetznovelle 1986), übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1986-03-11

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-201/2/1986**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fremdenpolizeigesetz geändert wird  
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986);  
**Bezug:** Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**

An das

Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Postfach 100

1014 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 17. Februar 1986,  
GZ: 79.003/5-II/14/86, übermittelten Entwurf einer Novelle zum  
Fremdenpolizeigesetz, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung  
Stellung wie folgt:

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Fremden-  
polizeigesetzes, die auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichts-  
hofes, mit dem Teile des Fremdenpolizeigesetzes als verfassungs-  
widrig aufgehoben werden, aufbauen, werden seitens des Amtes der  
Kärntner Landesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es darf jedoch in diesem Zusammenhang angeregt werden,  
im Zuge dieser Novellierung folgende, aus den Erfahrungen der  
Vollzugspraxis bekannte Problematik einer Regelung zuzuführen.

- 2 -

Nach § 3 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz, kann gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet, oder anderen, öffentlichen Interessen zuwiderläuft, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden. Für die Vollziehung dieser Regelung sieht § 8 insoweit eine Sonderregelung vor, als die Aufhebung eines solchen Aufenthaltsverbotes nicht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit zu beurteilen ist, sondern ausdrücklich jener Behörde vorbehalten ist, die dieses Verbot erlassen hat. Diese Bestimmung erscheint durchaus sachlich vernünftig, es fehlt nach ha. Ansicht jedoch eine gleichartige Regelung für die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes. Auch die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes sollte in gleicher Weise, wie die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes, jener Behörde vorbehalten bleiben, die es erlassen hat, weil offensichtlich jene Behörde am ehesten über die Tragbarkeit eines solchen Vollstreckungsaufschubes zu urteilen in der Lage ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1986-03-11

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

E.d.R.d.A.

